

Stellungnahme

Anhörung zum Entwurf einer Verordnung für die Aussendung öffentlicher Warnungen in öffentlichen Mobilfunknetzen

25. Oktober 2021

Seite 1

Vorbemerkung

Die Branchenverbände Bitkom und VATM begrüßen die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung für die Aussendung öffentlicher Warnungen in öffentlichen Mobilfunknetzen.

Aus Sicht der Branche ist der Regelungsinhalt des Verordnungsentwurfs in großen Teilen praxisgerecht und greift die bereits geführten Diskussionen an den meisten Stellen zutreffend auf. An einzelnen Stellen besteht jedoch Konkretisierungsbedarf, um die Regelungen klar umsetzen zu können. Aus unserer Sicht sollten beispielsweise die Vorgaben zur Meldung von Störungen so konkretisiert werden, dass nur solche Meldungen erforderlich sind, die erhebliche Auswirkungen auf die Aussendung von Cell-Broadcast Nachrichten haben können. Darüber hinaus müssen aus Sicht der Branche u.a. die Informationspflichten angepasst werden, um einen reibungslosen Betrieb der Cell-Broadcast Infrastruktur zu gewährleisten.

Insgesamt gehen wir davon aus, dass sich die Verordnung *nur auf solche technischen Anlagen bezieht, die explizit für Cell Broadcast* errichtet wurden und empfehlen die Aufnahme einer entsprechenden Begriffsdefinition in §2.

Auf die weiteren Konkretisierungsvorschläge gehen wir im Folgenden näher ein:

Im Einzelnen

Zu C. Alternativen

Im Rahmen der Gesetzeserläuterung wird zur Begründung des Entwurfs angeführt, dass dieser die „Verarbeitung der Warnungen in den Mobilfunkendgeräten der Endnutzer

Ansprechpartner

Maximilian Wiemer

Referent für Recht und Regulierung

VATM e.V.

Frankenwerft 35

50667 Köln

Tel. +49 221 / 37677 33

E-Mail: mw@vatm.de

www.vatm.de

Nick Kriegeskotte

Leiter Infrastruktur & Regulierung

Bitkom e.V.

Albrechtstraße 10

10117 Berlin

Tel. +49 30 27576-224

E-Mail: n.kriegeskotte@bitkom.org

www.bitkom.org

gewährleistet“. Adressatenkreis der Verordnung sind allerdings ausschließlich Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze, die keinen Zugriff auf die Konfiguration der Mobilfunkendgeräte haben. Aus unserer Sicht muss der entsprechende Halbsatz daher entfallen, um keinen missverständlichen Eindruck zum Wirkungskreis der Verordnung zu erwecken.

§3 Technische Anforderungen

Durch den Wortlaut des Verordnungsentwurfs ergibt sich in §3 Absatz 2 für die Branche die Frage nach der Kostenübernahme für die Bereitstellung von Räumlichkeiten und der Stromversorgung für die technischen Einrichtungen, die für den Betrieb des Warnsystems notwendig ist. Hier ist, zumindest in der Begründung der Verordnung, eine *Zusicherung der Kostenübernahme* durch zuständige Stellen notwendig. Die entsprechenden Kosten müssen als Betriebskosten Berücksichtigung finden.

Hinsichtlich der Vorgabe die Cell Broadcast Center technisch redundant an mindestens zwei Standorten zu errichten ist aus unserer Sicht in § 3 Absatz 2 Satz 2 ein *Mindestabstand von 100 km* ausreichend, um eine Funktionsfähigkeit auch bei regionalen Großschadensereignissen sicher zu stellen. Zudem ist eine unkonditionierte, unterbrechungsfreie Stromversorgung, wie sie in §3 Absatz 3 Satz 4 verpflichtend für die Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze vorgesehen ist, ist in dieser Form unüblich und daher anpassungsbedürftig. Wir empfehlen daher die Verpflichtung so anzupassen, dass eine *mindestens 24-stündige* unterbrechungsfreie Stromversorgung für den Betrieb der Einrichtungen gewährleistet wird.

Zudem sind aus unserer Sicht die in §3 Absatz 5 gestellten Anforderungen zur Sicherung der Anlagen zur Aussendung der Warnmeldungen zu unkonkret. Hier sollte aus diesem Grund eine Verpflichtung zu angemessenen Sicherheitsmaßnahmen, die die *explizit errichteten* technischen Einrichtungen vor unberechtigtem Zugriff schützen, einschränkend aufgenommen werden, um klarzustellen, dass nicht das jeweilige gesamte Mobilfunknetz von dieser Vorgabe erfasst ist. Zudem sind im Laufe des Verfahrens die genauen Anforderungen etwa im Hinblick auf den Platzbedarf, Strom, Abwärme und Ähnliches zu klären.

§4 Organisatorische Vorkehrungen

In §4 Absatz 1 regen wir an, dass Wort *jederzeit* zu streichen und das Wort *unverzüglich* vor das Wort *entgegennehmen* zu ziehen. Die Unternehmen haben hierdurch, wie es üblich ist, ohne schuldhaftes Zögern sicherzustellen, dass die Warnungen entgegengenommen und verarbeitet werden.

Die in §4 Absatz 2 angeführten Ansprechpartner legen die Benennung konkreter Personen nahe und entsprechen damit nicht den üblichen Verfahren, in denen normalerweise eine *Kontaktstelle* zur Verfügung gestellt wird. Die neue Formulierung überlasst die Organisationseinheit verstärkt den Unternehmen und bildet daher besser die praktische Handhabbarkeit besser ab. Aus diesem Grund ist aus unserer Sicht auch auf eine *unverzügliche* Reaktion zugrunde zu legen.

§5 Leistungsmerkmale der Aussendung öffentlicher Warnungen

Der Entwurf der Verordnung sieht in §5 Absatz 3 vor, dass die technischen Einrichtungen die öffentlichen Warnungen solange wiederholt aussenden müssen, bis die öffentliche Warnung über das zentrale Warnsystem des Bundes aufgehoben wird oder die von der auslösenden Behörde vorgegebene maximale Aussendungszeit abgelaufen ist. Dies führt in Funkzellen mit überlappenden Reichweiten dazu, dass es in Ausnahmesituationen zu einer Überlastung des Netzes kommen kann. Deswegen empfiehlt sich aus Sicht der Branche diese *Kapazitäten des Mobilfunknetzes* in der Formulierung zu berücksichtigen.

Zudem sollte zumindest in der technischen Richtlinie geklärt werden, welche Anforderungen zur Authentizität und bei Bedarf zur Integrität einer Warnung gelten.

§ 6 Störung

Wie oben in der Vorbemerkung bereits ausgeführt, müssen die Vorgaben zur Meldung von Störungen konkretisiert werden, da nach dem aktuellen Wortlaut auch eine Großzahl unerheblicher Meldungen anfallen würde. Aus unserer Sicht erscheint es sinnvoll die zu meldenden Störungen auf gewisse Schwellenwerte oder Parameter zu begrenzen. Dies kann beispielsweise durch eine Geolokationseingrenzung oder eine Zeitraumeingrenzung erfolgen. Entscheidend ist dabei, dass hier *nur Unregelmäßigkeiten* zu berichten sind, die dazu führen könnten, dass *das Warnsystem erheblich beeinträchtigt* ist.

Soweit in Absatz 2 Satz 2 die vorrangige Entstörung vorgesehen ist, so sollte - zumindest in der technischen Richtlinie - das *Verhältnis bzw. die Reihenfolge anderer priorisierter Entstörungen* wie Notruf geklärt werden.

§8 Informationspflichten

Im Rahmen der Informationspflichten §8 Absatz. 1 sieht der Entwurf Vorgaben vor, die verglichen mit anderen Notrufeinrichtungen, wie beispielsweise den Notrufnummern zusätzliche Informationspflichten der Mobilfunkanbieter gegenüber dem Endnutzern vorsieht. Eine Information durch die Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze kann bei Vertragsabschluss nur gegenüber den Endkunden und nicht gegenüber den Endnutzern erfolgen. Der Vorlage zufolge soll einmal jährlich über die Möglichkeit der Aussendung öffentlicher Warnungen über Mobilfunknetze informiert werden. Ein direkter Mehrwert dieser Informationen ist im Vergleich mit Notrufnummern nicht ersichtlich und sollte daher entfallen.

Die Verpflichtung der Anbieter öffentlich zugänglicher mobiler nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste gemäß §8 Absatz 2 die Endkunden darauf hinzuweisen, in welchem Betriebssystem wie zu verfahren ist, um Cell-Broadcast zu empfangen ist aus Sicht der Branche nicht umsetzbar, da der Endkunde nicht immer direkter Ansprechpartner der Anbieter ist. Hier sind die Hersteller der Betriebssysteme gefragt, da diese darüber verfügen, wie das Empfangen von öffentlichen Warnungen aus Mobilfunknetzen technisch geregelt wird.